

Geschäftsbedingungen der SCIURUS-Softwareberatung e.K.

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftraggeber (AG) und SCIURUS-Softwareberatung e.K. (SCIURUS) für alle Beratungs- und Dienstleistungen von SCIURUS oder deren Subunternehmer, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von SCIURUS-Produkten.

II. Vertragsabschluss

Angebote von SCIURUS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht in der Form eines schriftlichen und unterschriebenen Pflichtenheftes (PH) gemäß § III. abgegeben werden. Ein Vertrag mit SCIURUS kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch SCIURUS zustande, es sei denn, das Angebot ist in Form eines schriftlichen PH abgegeben worden; dann kommt der Vertrag durch den Zugang des vom AG gegengezeichneten PH bei SCIURUS zustande.

III. Pflichtenheft (PH)

1. Im PH sind entsprechend den Vorgaben des AG Umfang und Ziele des Projekts sowie Aufgaben und Leistungen von SCIURUS aufgeführt; sowie die erforderlichen, begleitenden Aufgaben und Leistungen des AG beschrieben; die von beiden Vertragsparteien bestimmten, zeichnungsberechtigten Kontaktpersonen namentlich bezeichnet; der Zeitaufwand und -plan aufgenommen; die Kosten der Beratungs- und Dienstleistungen sowie die Gültigkeit des Angebots. Leistungsbeschreibungen bezüglich der Software-Entwicklungsumgebung sind nur dann als zugesicherte Eigenschaften zu verstehen, wenn diese im PH ausdrücklich vermerkt ist.
2. Der Bedarf des AG an Beratungs- und dienst- oder werkvertraglichen Leistungen ist im PH abschließend bestimmt. Weitergehende Pflichten, insbesondere Erkundungs- oder Aufklärungspflichten seitens SCIURUS bestehen nicht.
3. Stellt SCIURUS bei Beginn oder während der Dauer der Tätigkeit für den jeweiligen Auftrag fest, dass die Tätigkeit länger dauert, als von SCIURUS oder dem AG angenommen, wird sie dies dem Ansprechpartner des AG umgehend mitteilen. Die Vertragsparteien werden dann einvernehmlich die erforderliche Vertragsanpassung vornehmen.
4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der jeweilige Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung steht und bestimmen für den Zeitraum seiner Erkrankung oder seines Urlaubs einen geeigneten Ersatz und benennen diesen der Gegenseite schriftlich.
5. Ein "Manntag" (Montag bis Freitag) gemäß dem PH hat acht Arbeitsstunden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren im PH schriftlich etwas anderes. Die Arbeitszeit beträgt im Kern die Zeit zwischen 10 Uhr und 16 Uhr.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Projektleitung und -verantwortung obliegt dem AG, es sei denn, im PH ist etwas anderes geregelt; dies gilt nicht für die Auswahl der Mitarbeiter von SCIURUS bzw. deren Subunternehmer.

Der AG ist verpflichtet, alle Vorbereitungen gemäß dem PH zu treffen. Darüber hinaus schafft er in seinem Betrieb die unentgeltlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der Tätigkeit von SCIURUS erforderlich sind, insbesondere:

1. die Überlassung geeigneter Arbeitsräume für die Mitarbeiter von SCIURUS;
2. den Mitarbeitern von SCIURUS ungehinderten Zugang zu den zur Erledigung der Tätigkeit erforderlichen Rechnern und Servern zu ermöglichen;
3. dass sein technisches Umfeld dem PH entspricht und funktionsfähig ist;
4. die Bereitstellung und Beschaffung von Testdaten sowie aller weiterer Informationen und Hilfsmittel, die für die Tätigkeiten der Mitarbeiter von SCIURUS erforderlich sind;
5. die Offenlegung der laut PH benötigten Methoden und Verfahren für die Datenverarbeitung;
6. die Fertigung von Sicherungskopien der von der Installation betroffenen Daten und Dateien zu Beginn und fortlaufend während der Installation.

V. Projektabschluss

1. Nach Abschluss des Auftrags, spätestens aber zwei Arbeitstage danach, unterzeichnet der Ansprechpartner des AG dem Mitarbeiter von SCIURUS bzw. dem Subunternehmer das Abnahmeformular für den Auftrag.
Bei mehrmonatigen Aufträgen erfolgt die Unterschrift jeweils am letzten Arbeitstag des Monats, spätestens zwei Arbeitstage danach und ebenfalls nach Abschluss des Auftrags.
2. Der AG bestätigt damit, dass die Beratungsdienstleistungen und dienst- oder werkvertraglichen Leistungen der Mitarbeiter von SCIURUS bzw. des Subunternehmers in dem im PH angesetzten Zeitraum durchgeführt, sorgfältig erbracht bzw. als vertragsgemäß abgenommen wurden.

VI. Verschwiegenheitspflicht

1. SCIURUS und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den AG sowie über seine Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören auch die Namen der Kunden des AG.
2. SCIURUS und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, diese Informationen - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. SCIURUS trägt dafür Sorge, dass Dritte von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG keine Kenntnis erlangen.

SCIURUS wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass sie diese Verpflichtungen ebenfalls - auch nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse - einhalten.

3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages.

VII. Vergütung / Zahlung / Verzug

1. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit von SCIURUS ist im PH zeitaufwendig aufgeführt. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist zuzüglich zu entrichten.
2. Übernachtungs- und Reisekosten werden gesondert berechnet, es sei denn, im PH ist insoweit eine andere Regelung getroffen.
3. Die Rechnungsstellung seitens SCIURUS erfolgt spätestens mit Ablauf des Monats der Beendigung des Auftrags.
4. Bei fortlaufender Tätigkeit erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäß den unterzeichneten Abnahmeformularen für diesen Zeitraum.
5. Soweit im PH nichts anderes vereinbart wurde, werden Zahlungen spätestens 20 Tage nach dem Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig.
6. Befindet sich der AG mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist SCIURUS berechtigt, von ihm Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu verlangen, es sei denn, er weist eine geringere Belastung von SCIURUS nach.
7. Der AG muss die Rechnung unverzüglich nach Erhalt prüfen und gegebenenfalls bei SCIURUS reklamieren. Versäumt er dies, so ist er bei Fälligkeit dieser Rechnung nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen auszuüben. SCIURUS prüft solche Reklamationen und erteilt dann dem AG gegebenenfalls eine Gutschrift.
8. SCIURUS haftet bei Verzug nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden des AG ist vorhersehbar gewesen; dann ist die Haftung insoweit begrenzt.

VIII. Gewährleistung

Sollten im Rahmen der Unterstützungstätigkeiten seitens SCIURUS auf Wunsch des AG werkvertragliche Leistungen erbracht worden sein, hat der AG bei Vorliegen eines Mangels unter folgenden Voraussetzungen Gewährleistungsansprüche:

1. Der Mangel ist SCIURUS vom AG schriftlich und reproduzierbar innerhalb von zehn Arbeitsagen nach seiner Unterzeichnung des Abnahmeformulars in Zusammenhang mit dem Abschluss des Auftrags mitzuteilen, es sei denn, der Mangel ist bei der, durch den AG unverzüglich nach Abschluss des Auftrags entsprechend § 377 I HGB durchzuführenden Überprüfung der mit Unterstützung von SCIURUS implementierten Software-Entwicklungsumgebung nicht aufgetreten und zeigt sich erst später. Dann ist der Mangel SCIURUS vom AG schriftlich und reproduzierbar innerhalb von 10 Tagen nach seinem Auftreten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach seiner Unterzeichnung des Abnahmeformulars bei Abschluss des Auftrages, mitzuteilen. Im Falle der verspäteten Meldung bestehen keine Gewährleistungsansprüche des AG.
2. Bei Vorliegen eines Mangels wird SCIURUS versuchen, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
3. Gelingt dies nicht, so kann der AG eine Herabsetzung der Vergütung verlangen; bei einer erheblichen Minderung des vertragsgemäßen Gebrauches der Software-Entwicklungsumgebung hat er Anspruch auf Rückgängigmachung

des Vertrages. Weitergehende Ansprüche des AG bestehen nicht, es sei denn, es handelt sich um eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft.

4. Ergibt die Überprüfung durch *SCIURUS*, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat, kann *SCIURUS* vom AG eine Aufwandsentschädigung nach ihren üblichen Stundensätzen zzgl. der notwendigen Auslagen verlangen.
5. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung von *SCIURUS* die Software-Entwicklungsumgebung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass der in Rede stehende Mangel nicht durch die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.
6. Dem AG ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

IX. Gesamthaftung

1. *SCIURUS* haftet bei sonstigen Schäden des AG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare Schäden aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten, wegen des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, oder der AG wäre aus sonstigem Grund unangemessen benachteiligt. Dies gilt nicht für Personenschäden.
2. Die Haftung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung von *SCIURUS* die Software-Produktionsumgebung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass der in Rede stehende Schaden nicht durch die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.
3. Die Haftung von *SCIURUS* entfällt oder wird gemindert, wenn Schäden dadurch entstehen, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten gemäß § IV nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Insbesondere gilt dies für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht sichergestellt hat, dass diese im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
4. Der AG ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregeln unverzüglich gegenüber *SCIURUS* schriftlich anzuzeigen, um dieser die Schadenminderung zu ermöglichen.

X. Kündigung

1. Die Vertragsparteien können den Vertrag während der Laufzeit des Projektes nur aus wichtigem Grunde kündigen.
2. Kündigt *SCIURUS* aus einem wichtigen Grunde, den der AG zu vertreten hat, so behält *SCIURUS* den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsbeendigung tatsächlich ersparten Aufwendungen. *SCIURUS* braucht sich nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter erworben wurde oder unterlassen wurde zu erwerben.
3. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grunde, den *SCIURUS* zu vertreten hat, so braucht der AG nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen zu bezahlen, die für ihn nutzbar sind.

XI. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Vertragsparteien die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Störung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse von den die Vertragsparteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.

XII. Schlichtungsklausel

1. Grundsätzlich sollen alle eventuellen Streitigkeiten aus einem Auftrag durch Vereinbarungen der Vertragsparteien bereinigt werden. Lässt sich keine Einigung auf diesem Wege erzielen, so soll ein von beiden Parteien bestimmter neutraler Dritter versuchen, einen Ausgleich zu finden.
2. Erst wenn keine Einigung nach Ziffer 1 erreicht wurde und die Parteien sich nicht auf einen neutralen Dritten einigen können, steht es Ihnen frei, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von *SCIURUS*.
3. Eigene Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung.
4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die das ursprüngliche Ziel soweit wie möglich erreicht.